

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mechatronic Service GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen der Mechatronic Service GmbH sind Bestandteil aller Angebote und Vertragsannahmeerklärungen und Grundlage aller Verkäufe und Lieferungen einschließlich Beratung und erteilten Auskünften. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der gelieferten Ware oder erbrachten Leistung der Mechatronic Service GmbH als angenommen.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur gültig, wenn die Mechatronic Service GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3. Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen der unter 1.1 aufgezählten Art gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Sie werden spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferungs- und Leistungsannahme wirksam.

1.4 Angebote und Planungsunterlagen der Mechatronic Service GmbH sind urheberrechtlich geschützt und vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu anderen als Prüfzwecken nicht genutzt, insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadenersatzleistung verpflichtet.

1.5 Geschlossene Verträge verpflichten den Vertragspartner, die beauftragten Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anzunehmen und zu vergüten.

2. Vertragsinhalt

2.1 Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend.

Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und Anwendertechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.

Die Annahme der Bestellung erfolgt durch die schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung oder Ausführung der Leistungen.

Vertragsänderungen und mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.

Gehört der Vertragspartner zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, ist für Inhalt und Umfang des Vertrages die schriftliche Auftragsbestätigung der Mechatronic Service GmbH maßgebend.

2.2 Die Mechatronic Service GmbH behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen.

3. Preise

3.1 Die von der Mechatronic Service GmbH angegebenen Preise gelten nur in Deutschland und verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn die Mehrwertsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde. Beim Kaufvertrag verstehen sich die Preise zudem ab Werk bzw. ab Lager Mechatronic Service GmbH. Verpackung und Montage sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, nicht im Preis enthalten. Bei Leistungen ist mangels anderer Vereinbarung die übliche Vergütung gemäß der bei Vertragsabschluss aktuellen Preisliste der Mechatronic Service GmbH zu entrichten.

3.2 Ist mit der Mechatronic Service GmbH eine bindende Preisabsprache zustande gekommen, kann diese, wenn die Leistungen der Mechatronic Service GmbH erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, trotzdem die Preise berichtigen, wenn nachträglich die

Unsere Leistungen:
Planung/Montage/Service für Sicherheitskonzepte, Zeiterfassung, Zutrittskontrolle,
Schlüsseltresore, Alarmanlagen, Video, Netzwerk, Funktechnik
Mechanisch/Mechatronisch/Elektronische Zylinder/Beschläge
TELENOT Vertriebspartner KESO KEK-NET und Network on Key Partner
EBZ Schlüsselmaschinen Gravieren, Fräsen, Bohren, Automatisieren

Lieferung oder Leistung durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhung oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, auf denen die Preise der Mechatronic Service GmbH beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird. Sofern die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände mehr als 10 % des vereinbarten Preises übersteigt, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Mechatronic Service GmbH ausdrücklich und schriftlich einen Festpreis zugesagt hat.

3.3 Erbringt die Mechatronic Service GmbH für den Vertragspartner Leistungen gegen gesonderte Berechnung, sind diese nach den bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätzen und Zuschlägen zu vergüten. Das bei der Durchführung der Leistung verbrauchte Material wird gesondert in Rechnung gestellt. Planungsleistungen und sonstige im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandhaltung von Anlagen zu erbringende Dienstleistungen (wie Fahrzeiten zum Vertragspartner bzw. von ihm genannten Standorte) sind ebenso zu vergüten. Die Fahrtkosten werden gesondert nach Aufwand gemäß Vereinbarung oder der jeweils bei Leistungserbringung gültigen Preisliste der Mechatronic Service GmbH berechnet. Die vorgenannten, in Ziffer 3.1 bis 3.3 genannten Grundsätze gelten insbesondere auch für Instandhaltungsleistungen, sofern nicht mit dem Kunden ein gesonderter Wartungsvertrag besteht.

4. Lieferbedingungen, Fristen, Gefahrenübergang

4.1 Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Vertragspartners ab Werk bzw. ab Lager Mechatronic Service GmbH. Wenn keine Vereinbarungen über den Versand getroffen sind, erfolgt dieser nach Ermessen der Mechatronic Service GmbH, wobei die Mechatronic Service GmbH nicht verpflichtet ist, die günstigste Versandart zu wählen. Sofern der Kunde Unternehmer ist, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den jeweiligen Frachtführer auf ihn über, unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Dies gilt nicht, wenn eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist. Transportschäden hat der Vertragspartner unverzüglich nach Lieferung dem Frachtführer und der Mechatronic Service GmbH zu melden. Die Mechatronic Service GmbH wählt nach eigenem Ermessen den für den Kunden sichersten Versandweg. Auf Wunsch des Vertragspartners, wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

4.2 Die Mechatronic Service GmbH ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.

4.3 Der Beginn vereinbarter Liefer- oder Fertigstellungsfristen setzt die Abklärung aller für die Einhaltung erforderlichen technischen Fragen voraus. Dies gilt insbesondere für Mitwirkungspflichten des Vertragspartners. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Termine hat der Vertragspartner der Mechatronic Service GmbH eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten vertraglichen Leistung einzuräumen.

4.4 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn die Mechatronic Service GmbH an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung behindert ist, die Ausführungs- bzw. Lieferungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich bzw. steht der Mechatronic Service GmbH ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund persönlicher oder praktischer Unzumutbarkeit zu, so wird die Mechatronic Service GmbH von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen bzw. sie wird von der Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Ausführungsverzögerung länger als vier Wochen dauert, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Verlängert sich die Ausführungs- bzw. Leistungszeit oder wird die Mechatronic Service GmbH von der Verpflichtung zur Ausführung bzw. Leistung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Mechatronic Service GmbH nur berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von der Mechatronic Service GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

Unsere Leistungen:
Planung/Montage/Service für Sicherheitskonzepte, Zeiterfassung, Zutrittskontrolle, Schlüsseltresore, Alarmanlagen, Video, Netzwerk, Funktechnik
Mechanisch/Mechatronisch/Elektronische Zylinder/Beschläge
TELENOT Vertriebspartner KESO KEK-NET und Network on Key Partner
EBZ Schlüsselmaschinen Gravieren, Fräsen, Bohren, Automatisieren

4.5 Bei einem Werkvertrag geht die Gefahr auf den Vertragspartner am Tag der Abnahme des Werks über. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese nach Art und Beschaffenheit des Werks herbeigeführt werden können.

Wird vom Vertragspartner keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung automatisch mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Die Inbetriebnahme ersetzt die Abnahme. Vorgenannte Regelungen gelten auch für Teilabnahmen.

Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verweigert oder verzögert werden.

4.6 Wenn die Leistung oder Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Vertragspartner über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen der Erfüllungsgehilfen der Mechatronic Service GmbH hat der Vertragspartner zu tragen.

5. Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart worden ist, folgende Bestimmungen:

5.1 Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

5.1.1 Hilfsmannschaft wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl, alle Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst- Verputz-, - Maler- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Vertragspartner zum Schutz der Mechatronic Service GmbH und des Besitzes des Montagepersonals der Mechatronic Service GmbH auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. Schutzkleider und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für die Mechatronic Service GmbH nicht branchenüblich sind.

5.1.2 Der Vertragspartner hat rechtzeitig vor Beginn von Montagearbeiten Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen o. ä. Anlagen zu machen, ggf. hierzu Pläne auszuhändigen sowie Angaben über die statischen Bedingungen zu machen.

5.1.3 Der Vertragspartner nennt der Mechatronic Service GmbH einen verantwortlichen Ansprechpartner, welcher berechtigt ist, von der Mechatronic Service GmbH bereit gestellte Formulare bzw. Bescheinigungen über die erbrachten Leistungen zu erteilen und die Fertigstellung der Aufstellung bzw. Montage zu bestätigen.

5.1.4 Der Vertragspartner trägt Sorge für eine sachgemäße, dem Umweltschutzrecht entsprechende Entsorgung von Teilen, welche die Mechatronic Service GmbH (ohne diese vorab geliefert oder eingebaut zu haben) im Rahmen der zu erbringenden Leistungen ausbaut oder ersetzt. Sofern der Vertragspartner es wünscht, kann die Entsorgung auf seine Kosten durch die Mechatronic Service GmbH erfolgen. Dies gilt nicht für die Rücknahme von Teilen, zu der die Mechatronic Service GmbH gesetzlich verpflichtet ist.

5.1.5 Erfordert die Erbringung vereinbarter Leistungen eine Mitwirkung des Vertragspartners, hat dieser sicherzustellen, dass der Mechatronic Service GmbH alle erforderlichen und zweckmäßigen Informationen und Daten rechtzeitig sowie in erforderlicher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Der Vertragspartner wird im Fall von Programmierarbeiten der Mechatronic Service GmbH die erforderlichen

Rechnerleistungen, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und im ausreichenden Umfang zur Verfügung stellen, sofern die Mechatronic Service GmbH diese rechtzeitig anfordert.

5.1.6 Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, trägt er die Nachteile und Mehrkosten ebenso wie die Verantwortung für hieraus entstehende Verzögerungen bei der Leistungserbringung.

5.2 Falls die Mechatronic Service GmbH die Montage oder Instandhaltung gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außer den Bestimmungen unter 5.1 noch die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart:

5.2.1 Der Vertragspartner vergütet die der Mechatronic Service GmbH bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation.

Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.

5.2.2 Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.

5.2.3 Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:

Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks, für Fracht und Verpackung, für die Anlieferung der gesamten Materialien und Geräte sowie bestellte technische Unterlagen; beim Vertragspartner oder dessen Standort übliche Auslösungen und Zulagen für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

5.3 Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Vertragspartner hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen der Mechatronic Service GmbH zu tragen.

6. Zahlung, Aufrechnung

6.1 Unsere Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

6.2 Im Falle des Verzuges des Vertragspartners werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen gemäß § 288 BGB berechnet.

6.3 Zahlungen dürfen nur an die Mechatronic Service GmbH erfolgen, nicht an Vertreter.

6.4 Als Vorauszahlungen werden fällig:

30 % bei Auftragserteilung, 30 % bei Montagebeginn und 30 % bei Anlagenübergabe.

Werden die Vorauszahlungen nicht pünktlich geleistet, ist die Mechatronic Service GmbH berechtigt, ihre weitere Tätigkeit einzustellen bzw. bis zur Zahlung aufzuschieben.

6.5 Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher, im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Vertragspartner. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.

6.6 Bei Teilleistungen steht der Mechatronic Service GmbH das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.

6.7 Tritt im Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Erbringung von Leistungen eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners ein, ist die Mechatronic Service GmbH berechtigt, die weitere Vertragsausführung zu verweigern, bis der Vertragspartner die

Unsere Leistungen:
Planung/Montage/Service für Sicherheitskonzepte, Zeiterfassung, Zutrittskontrolle,
Schlüsseltresore, Alarmanlagen, Video, Netzwerk, Funktechnik
Mechanisch/Mechatronisch/Elektronische Zylinder/Beschläge
TELENOT Vertriebspartner KESO KEK-NET und Network on Key Partner
EBZ Schlüsselmaschinen Gravieren, Fräsen, Bohren, Automatisieren

Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Gerät der Vertragspartner mit Zahlungen in Verzug, werden sämtliche Forderungen gegen ihn, gleich ob sie schon in Rechnung gestellt worden sind oder nicht, sofort fällig.

6.8 Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne dass die Mechatronic Service GmbH ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder erklärt die Mechatronic Service GmbH den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Vertragspartner, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von max. 30 % des vereinbarten Werklohns zu vergüten. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

6.9 Zu einer Aufrechnung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

7. Eigentumsvorbehalt, Rücktritt

7.1 Die Mechatronic Service GmbH behält sich an allen Lieferungen das verlängerte Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung vor.

7.2 Vor Eigentumsübergang an den Vertragspartner ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung von der Mechatronic Service GmbH nicht zulässig. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Mechatronic Service GmbH unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte auf die Lieferungen Anspruch erheben.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Mechatronic Service GmbH berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen, wenn die Mechatronic Service GmbH vom Vertrag zurückgetreten ist. Nach Rücknahme ist die Mechatronic Service GmbH zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Die Mechatronic Service GmbH ist insbesondere bei Software berechtigt, dem Vertragspartner das Nutzungsrecht zu entziehen.

8. Ansprüche und Rechte wegen Mängel

8.1 Hat der Vertragsgegenstand Mängel, so kann der Vertragspartner zunächst Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) in angemessener Frist verlangen, wobei der Mechatronic Service GmbH ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusteht. Der Mechatronic Service GmbH stehen mindestens 3 Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsversuche zu. Bleibt auch die Nacherfüllung erfolglos, ist sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung). Bei verzögerter, verweigerter oder mehrmalig misslungener Nachbesserung bleibt das Recht auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) unberührt. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, so bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes keine Mängelansprüche. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung, so ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

8.2.1 Handelt es sich um einen Kaufvertrag so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung bei neuen Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Kaufsache. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, so beträgt die Verjährungsfrist für neue Kaufsachen ein Jahr, für gebrauchte Sachen sind Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ausgeschlossen.

8.2.2 Handelt es sich um einen Werkvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. mangels Abnahme mit der Inbetriebnahme des Werks.

8.2.3 Diese Verjährungsfristen gelten nur, wenn am Vertragsgegenstand Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technische Änderungen durch den Vertragspartner oder Dritte nicht stattgefunden haben, der Vertragspartner sich vertragsgemäß verhält, der Vertragsgegenstand nur sachgemäß bedient, instand gehalten und eingesetzt wurde und offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen ab Gefahrübergang, nicht erkennbare Mängel bei Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Verjährungsfristen der Mechatronic Service GmbH schriftlich angezeigt werden.

8.2.4 Liegen Sachmängel vor, so ist der Vertragspartner gleichwohl zur Zahlung des Werklohns/Kaufpreises in voller Höhe verpflichtet. Er kann sich insoweit weder auf Aufrechnung noch auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.

8.3 Die Mechatronic Service GmbH macht darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist.
Gegenstand dieser Mangelhaftung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist.

8.3.1 Die Mechatronic Service GmbH gewährleistet, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Vertragspartner keine Material- und Herstellungsfehler hat.

8.3.2 Für die Fehlerfreiheit der Programme außerhalb des Gegenstandes dieser Mangelhaftung kann aus oben genannten Gründen keine Mangelhaftung übernommen werden. Insbesondere übernimmt die Mechatronic Service GmbH keine Haftung dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Vertragspartners genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Vertragspartner. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Mangelhaftung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Vertragspartner beigestellten Hard- und Software.

8.4 Zur Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

8.5 Die Mangelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

8.6 Vom Vertragspartner beabsichtigte Nutzungsänderungen sind der Mechatronic Service GmbH anzuzeigen und mit dieser abzustimmen. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Anzeige oder Abstimmung, verliert er jeglichen Mangelhaftungsanspruch.

8.7 Für vom Vertragspartner beigestellte Produkte/Leistungen übernimmt der Verwender keine Mangelhaftung.

9. Haftung

9.1 Die Mechatronic Service GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit. Diese Beschränkung gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Mechatronic Service GmbH. Sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht), haftet die Mechatronic Service GmbH auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter oder sonstiger Folgeschäden ist aber auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus besteht keine Haftung der Mechatronic Service GmbH. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, ist die Haftung der Mechatronic Service

GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt; ferner ist eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht durch einen Erfüllungsgehilfen beruht.

9.2 Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die als Folge von strafbaren Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Vertragspartners oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z.B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

9.3 Die Mechatronic Service GmbH haftet nicht für Arbeiten seiner Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen oder soweit dieselben vom Vertragspartner direkt veranlasst sind.

9.4 Etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der Mechatronic Service GmbH sind dieser unverzüglich schriftlich zwecks Abstellung anzuzeigen, andernfalls können Rechte hieraus nicht abgeleitet werden.

9.5 Beratungen durch Personal der Mechatronic Service GmbH oder von ihr beauftragte Vertreter erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen der Mechatronic Service GmbH und werden nach bestem Wissen erteilt. Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als der Mechatronic Service GmbH nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Mechatronic Service GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Gehört der Vertragspartner zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Mechatronic Service GmbH.

11. Datenspeicherung

Die Mechatronic Service GmbH ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.

12. Sonstiges

12.1 Die von der Mechatronic Service GmbH zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen.

Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne die Zustimmung der Mechatronic Service GmbH weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung verpflichtet.

12.2 Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnet oder andere Übertragungsmedien bietet die Mechatronic Service GmbH für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.

12.3 Gebühren, die vom Netzbetreiber, Polizei, Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

12.4 Die Mechatronic Service GmbH ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

12.5 Eine Beschaffungspflicht der Mechatronic Service GmbH für Ersatzteile besteht nicht, wenn diese nur mit einem unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist bzw. eine Beschaffung tatsächlich unmöglich ist.

12.6 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel, ist der Vertragspartner verpflichtet, mit der Mechatronic Service GmbH eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Diese Bedingungen wurden per 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

Unsere Leistungen:
Planung/Montage/Service für Sicherheitskonzepte, Zeiterfassung, Zutrittskontrolle,
Schlüsseltresore, Alarmanlagen, Video, Netzwerk, Funktechnik
Mechanisch/Mechatronisch/Elektronische Zylinder/Beschläge
TELENOT Vertriebspartner KESO KEK-NET und Network on Key Partner
EBZ Schlüsselmaschinen Gravieren, Fräsen, Bohren, Automatisieren